

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe

Inkrafttreten:
 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<u>Geltungsbereich</u>	
1. Geltungsbereich	2
<u>Förderung der Erziehung in der Familie/ Gemeinsame Wohnform/ Hilfen in Notsituationen</u>	
2. Freizeit oder Erholungsmaßnahmen	2
3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit	2
4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern	2
5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	2
<u>Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)</u>	
6. Flexible ambulante Hilfen	2
7. Erziehungsbeistandschaft und SPFH	2
8. Tagesgruppe	3
9.1 Vollzeitpflege	3
9.2 Bereitschaftspflege	5
10. Heimerziehung/ stationäre Eingliederungshilfe	5
<u>Kostenheranziehung/ Inkrafttreten</u>	
11. Kostenheranziehung	6
12. Inkrafttreten	6
<u>Anlage: Übersicht der einmalige Beihilfen</u>	7

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

2. Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen

Die Teilnahme einer/-s Minderjährigen an einer Erholungs- oder Freizeitmaßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur aus erzieherischen Gründen (insb. bei Vorliegen einer belastenden Familiensituation) als vorbeugende, die Familie unterstützende Hilfe gewährt werden, wenn die im Einzelfall erforderliche erzieherische Betreuung während der Maßnahme sichergestellt ist. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen. Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen.

3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst nach § 16 SGB VIII. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 10 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o.ä.) Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

6. Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGBV VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro km erstattet.

7. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch städtische Bedienstete gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit der Stadt Lüdenscheid voraus.

8. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4.a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens bis auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfgewährung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

Alternativ zur Aufnahme in eine Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

9. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

9.1 Dauerpflege

9.1.1 Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

9.1.2 Sozialpädagogische Pflege-/ Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

9.1.3 Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.

9.1.4 Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekindes besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

9.1.5 Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

- 9.1.6 Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung
Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.
- 9.1.7 Ende der Pflegegeldzahlung
Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- 9.1.8 Rentenversicherung/ Alterssicherung - Erstattung von Beiträgen
Der Pflegeperson werden zur Hälfte die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
- 9.1.9 Unfallversicherung - Erstattung von Beiträgen
Den Pflegepersonen werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet. Die Erstattung kann im Einvernehmen mit den Pflegepersonen in monatlichen Pauschalbeträgen erfolgen. Die Erstattung soll den Aufwand für eine Versicherung umfassen, die die durch die Pflege bestehenden Risiken abdeckt. Soweit der Jahresversicherungsbeitrag die Höhe von 88 € nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
- 9.1.10 Hilfe für Kinder von Pflegekindern
Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Abs. 4 und 39 Abs. 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen. Soweit für das/ die neugeborene/-n Kind/-er nicht ein altersentsprechendes Pflegegeld gewährt wird, wird der notwendige Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 SGB II sicher gestellt.
- 9.1.11 Beihilfen für einmaligen Bedarf
Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.
- 9.1.12 Krankenhilfe
Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sicher gestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.
- 9.1.13 Erstattung von Fahrtkosten
Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 € pro km erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro km erstattet.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,20 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

- 9.1.14 Kindertagesbetreuung - Erstattung von Elternbeiträgen für
Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrags für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe oder Offenen Ganztagschule sowie für die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.
- 9.1.15 Sonstige Hilfen
Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.
- 9.2 Bereitschaftspflege
- 9.2.1 Bereitschaftspflegegeld
Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 9.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 €. Ab dem 7. Tag wird der Pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Abs. 5 SGB VIII gewährt.
Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes 40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.
- 9.2.2 Vorhaltepauschale für permanente Bereitschaftspflegestellen
Soweit Bereitschaftspflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Pflegestelle permanent vorhalten und sich vertraglich verpflichtet haben, die vom Jugendamt zugewiesenen Kinder oder Jugendlichen jederzeit aufzunehmen, wird diesen Pflegeeltern der Betrag in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages durchgehend gezahlt.
- 9.2.3 Hilfgewährung bei weitergehendem Bedarf
Ziffern 9.1.5, 9.1.11 und 9.1.12 gilt für Bereitschaftspflege entsprechend.
- 9.2.4 Ende der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes
Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle.
- 10. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)**
- 10.1 Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung
Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnform etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungs- und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge zu zahlen.
Soweit Maßnahmen des Betreuten Wohnens durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden, wird der notwendige Lebensunterhalt des Jugendlichen einschließlich des einmaligen Bedarfes durch Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 20 SGB II und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Mit der Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes gilt der komplette Bedarf als abgedeckt. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich.
- 10.2 Zusatzleistungen
Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden.
- 10.3 Beihilfen für einmaligen Bedarf
Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

10.4 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sicher gestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

10.5 Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

10.6 Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden für jeden km, der die monatliche Gesamtfahrstrecke um 50 km übersteigt, 0,20 € erstattet. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kostenheranziehung/ Inkrafttreten**11. Kostenheranziehung**

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30.03.2006 außer Kraft.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Fachbereichsleiter

Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe

Zusammenstellung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 9.1.11 und 10.3 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand/ Beihilfezweck	§ 33 - Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 9.1.11 der Richtlinien	Zu Ziffer 10.3 der Richtlinien
1.	Bekleidung	<p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).</p>	<p>Es wird die vom zuständigen Landesministerium festgesetzte monatliche Bekleidungs pauschale gezahlt.</p> <p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Keine weiteren zusätzlichen Beihilfen.</p>
2.	Einrichtung der Pflegestelle	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Ein Eigentums-vorbehalt kann geltend gemacht werden.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)
3.	Erst-einschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.
4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).	Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
5.	Weihnachts-beihilfe	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.	Beihilfe in Höhe von 60,00 € ohne Antrag.
6.	Religiöse Anlässe	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von 200,00 €.	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von 200,00 €.

	Bedarfstatbestan d/ Beihilfezweck	§ 33 - Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 9.1.11 der Richtlinien	Zu Ziffer 10.3 der Richtlinien
7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p> <p>Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p> <p>Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>
8.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Beihilfe auf Antrag für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für höchstens 21 Tage/ Jahr eine Pauschale von 10,00 € pro Tag.	Keine Beihilfe (Finanzierung über Sachkostenanhaltswert in Entgeltberechnung)
9.	Eintritt in das Berufsleben	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.
10.	Verselbständigung in eigenem Haushalt	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.
11.	Schwangerschaft / Geburt	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z.B. für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €. 	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z.B. für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.